

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dreieich

Bauleitplanung der Stadt Dreieich; Bebauungsplan Nr. 2/17 „Auf die Hohl in den Kellersbüschen Dreieichenhain“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich hat in ihrer Sitzung am 15. September 2020 den Bebauungsplan Nr. 2/17 „Auf die Hohl in den Kellersbüschen Dreieichenhain“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Beschluss umfasst:

- I. Abwägung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.
- II. Satzungsbeschluss und Billigung der Begründung dazu gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 Hessische Bauordnung (HBO).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Norden des Stadtteils Dreieichenhain. Er umfasst ein bestehendes Wohngebiet mit den im Übersichtsplan dargestellten Flurstücken der Flur 11 in der Gemarkung Dreieichenhain, die von der Grenze des Geltungsbereiches umschlossen sind; die Fläche beträgt etwa 15,96 ha.



genordet, ohne Maßstab

Die Stadt Dreieich hält den Bebauungsplan mit der Begründung nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a BauGB sowie die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen in Bezug genommenen DIN-Vorschriften auf Dauer bei der Stadtverwaltung Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich im Fachbereich Planung und Bau (Zimmer 1.06) während der Dienststunden der

Stadtverwaltung (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur jedermanns Einsicht öffentlich bereit und gibt über den Inhalt auf Verlangen Auskunft. Darüber hinaus können zur Einsicht in den Bebauungsplan Termine auch außerhalb der Dienststunden individuell vereinbart werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist derzeit eine Einsichtnahme während der vorgenannten Zeiten nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 06103 – 601-0 oder nach elektronischer Terminvereinbarung über die E-Mail-Adresse stadtplanung@dreieich.de möglich. Zudem wird die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Dreieich unter www.dreieich.de unter der Rubrik > Leben in Dreieich > Planen, Bauen & Wohnen > Bebauungspläne > Rechtskräftige Bebauungspläne sowie über das Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/> zur Einsichtnahme bereit gestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dreieich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dreieich, den 30. September 2020

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT

Martin Burlon
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe der Offenbach-Post vom Dienstag, den 06. Oktober 2020, S. 35.
